

RS OGH 2007/1/31 8ObA107/06b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2007

Norm

ABGB §7

ArbVG §91 Abs1

ArbVG §177 Abs3

EG Amsterdam Art249

EG-RL 94/45/EG über den Europäischen Betriebsrat 394L0045 Art4

EG-RL 94/45/EG über den Europäischen Betriebsrat 394L0045 Art11

Rechttssatz

Der Inhalt der „koordinierenden“ Bestimmungen der Richtlinie 94/45/EG (Art 4 und 11) wurde vom EuGH (RS C-440/00) auch für Österreich verbindlich dahin ausgelegt, dass erforderlichenfalls auch die begehrten Informationen betreffend Unternehmensstruktur und Arbeitnehmer- vertretungen zu geben sind. Ausgehend davon weist die eingeschränkte Regelung des § 177 Abs 3 ArbVG entgegen der Absicht des Gesetzgebers insoweit eine Lücke auf. Diese kann durch analoge Anwendung der aus der Bestimmung des § 91 Abs 1 ArbVG abzuleitenden allgemeinen Informationsverpflichtungen, die nach § 177 Abs 3 ArbVG auch im Verhältnis zwischen den „Schwesterunternehmen“ zum Tragen kommen, geschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 107/06b

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 ObA 107/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121875

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>